

Kostenübernahme

Auskunftsanspruch des Versicherten

Der Bundestag hat am 31. Januar 2013 § 192 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) um einen zusätzlichen Absatz 8 erweitert. Nach diesem haben privat Krankenversicherte und gesetzlich Krankenversicherte mit Zusatzversicherung nach Inkrafttreten der Regelung einen Auskunftsanspruch gegenüber ihrem Versicherer: „Der Versicherungsnehmer kann vor Beginn einer Heilbehandlung, deren Kosten voraussichtlich 2.000 Euro überschreiten werden, in Textform vom Versicherer Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verlangen. Ist die

Durchführung der Heilbehandlung dringlich, hat der Versicherer eine begründete Auskunft unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen, zu erteilen, ansonsten nach vier Wochen. Auf einen vorgelegten Kostenvoranschlag und andere Unterlagen ist dabei einzugehen. Die Frist beginnt mit Eingang des Auskunftsverlangens beim Versicherer. Ist die Auskunft innerhalb der Frist nicht erteilt, wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Versicherer vermutet, dass die beabsichtigte medizinische Heilbehandlung notwendig ist.“

Die Bundeszahnärztekammer begrüßt diese gesetzliche Klarstellung und ver-

tritt die Auffassung, dass ein Heil- und Kostenplan Patienten nur dann etwas nützt, wenn die PKV die Einsichtnahme auch mit einer verbindlichen Erklärung zur Kostenübernahme verknüpft. Der von der Rechtsprechung entwickelte Anspruch auf Erteilung einer verbindlichen Erklärung zur Kostenübernahme findet nun seine gesetzliche Grundlage.

Bundesgerichtshof
Urteil vom 08.02.2006, Az. IV ZR 131/05
Urteil vom 22.10.1987, Az. IV ZR 213/91

BZÄK

BZÄK-Service zur GOZ

Neuer Kommentar und Infoletter

Der Kommentar versteht sich nicht als abgeschlossenes Werk, sondern wird ständig weiter entwickelt und angepasst. In der neuesten Version des Kommentars der Bundeszahnärztekammer zur GOZ vom 09. Februar 2013 finden Sie auf 284 Seiten Erläuterungen, Hinweise und Berechnungsempfehlungen zur besseren Verständlichkeit und Anwend-

barkeit. Der Kommentar kann auf der Website der BZÄK eingesehen und heruntergeladen werden.

Neben der Kommentierung hat die BZÄK auch eine neue Version einer Tabelle mit selbstständigen zahnärztlichen Leistungen, die gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen sind, veröffentlicht.

Damit Sie immer über die aktuellsten Ereignisse rund um die GOZ informiert

sind, können Sie als neuesten Service der BZÄK einen GOZ-Infoletter in Mail-Form abonnieren.

*Ihr ZÄK GOZ Referat
Dr. Helmut Kesler und Daniel Urbschat*

*Sämtliche Informationen unter:
[www.bzaek.de/berufsstand/
gebuehrenordnung-fuer-zahnaerzte-goz.html](http://www.bzaek.de/berufsstand/gebuehrenordnung-fuer-zahnaerzte-goz.html)*

Anzeige

Curriculum:
Führung in der Zahnarztpraxis

www.sieminewski-coaching.de

**doris Sieminewski**
praxis-coach